

Pressemitteilung

Stadt Reinheim



14.02.2023

Printmedien/Homepage

neue Medien

Erhöhung der Wassergebühren gesetzlich vorgeschrieben

Angepasst wurden aufgrund rechtlicher Vorgaben die Wassernutzungsgebühren zum 1. Januar 2023 erstmalig seit dem Jahr 2008.

Dies wurde notwendig, da die Gebührensätze nach § 10 Abs. 1, S. 1 und 2 HKAG in Verbindung mit § 93 Abs. 2 HGO so zu bemessen sind, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgebot). Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen der einzelnen Wirtschaftsjahre müssen hierbei in bestimmten Zeiträumen ermittelt und ausgeglichen werden.

Die Deckung schließt auch die Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres 2023 und der Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 (allgemeine Preiserhöhungen, Bauinflationsrate und Energiepreisexplosion ab dem Jahr 2022) mit ein. Eine Kostenerhöhung sowohl bei den Wassernutzungsgebühren pro m³ als auch bei den Grundgebühren, in den Abrechnungen als Zählermie-te bezeichnet, zum 1. Januar dieses Jahres war also unumgänglich.

Die Stadt Reinheim gestaltet dabei das Benutzungsverhältnis der Wasserversorgungseinrichtung (Eigenbetrieb-Stadtwerke Reinheim) öffentlich-rechtlich auf der Basis der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Reinheim. Bei einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung sind Nutzungs- und Grundgebühren zu erheben, die einer Überprüfbarkeit auf dem Verwaltungsrechtsweg (Widerspruch, Klage) unterworfen sind.

Die erhöhten Preise wurden nun anhand einer Kalkulation zur „Ermittlung kostendeckender Gebührensätze für die Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2023/2024“, die an ein externes Wirtschaftsbüro beauftragt wurde, festgelegt.

Der Auftrag für die Kalkulation bestand darin, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von auszugleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit kostendeckend sind.

Die Kalkulation umfasste verschiedene Modelle bzw. Alternativen zur Berechnung der Gebühr, so eine reine Verbrauchsgebührenerhöhung sowie verschiedene kombinierte Anpassungen von Grund- und Verbrauchsgebühr. In Absprache und auf Empfehlung des beauftragten Büros wurde sich für eine Kombination der Änderungen sowohl der Grundgebühren als auch der Verbrauchsgebühr entschieden, da das am ausgewogensten ist. Damit soll gewährleistet werden, dass zukünftig die anfallenden Grundkosten für die Bereitstellung der bestehenden und zukünftigen Wasser-

Kontakt für Rückfragen:

Grit Schieck, Pressestelle, Cestasplatz 1, 64354 Reinheim/Tel. 06162/805-106/Fax 06162/805-999/e-mail: gschieck@reinheim.de

Pressemitteilung

Stadt Reinheim



14.02.2023

versorgungsanlagen (Brunnen, Hochbehälter, Enthärtungsanlage, Betriebshof, Trinkwasserleitungen) in stärkerem Maße über die Höhe der Grundgebühren gerechter aufgeteilt werden. Eine in hohem Maße fast alleinige Kostendeckung nur über die Erhöhung der Verbrauchsgebühr würde beispielsweise Familien mit Kindern überproportional benachteiligen.

Gegenüberstellung der beiden geprüften Modelle:

	<u>Modell 1</u>	<u>Modell 2</u>
	Umlegung nur auf eine Verbrauchsgebühr: <u>ab 01.2023 / netto:</u>	Umlegung auf Verbrauchs- und Grundgebühr (Zählermiete): <u>ab 01.2023 / netto:</u>
Verbrauchsgebühr/m ³ :	2,70 €	2,44 €
Grundgebühr/monatl.:	Qn 2,5/Q 3=4 - 1,54 €	Qn 2,5/ Q 3=4 - 4,67 €
	Qn 6/Q 3=10 - 2,06 €	Qn 6/ Q 3=10 - 11,68 €
	Qn 10/Qn 16 - 30,84 €	Qn 10//Qn 16 - 37,38 €
	über Qn 10/16 - 30,84 €	über Qn 10/16 - 56,07 €

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich für das Modell 2 entschieden.

In den fast 15 Jahren von Januar 2008 bis zum August 2022 betrug die allgemeine Preissteigerungsrate der Lebenshaltungskosten lt. Statistischem Bundesamt insgesamt +28 Prozent. Die nunmehrige Erhöhung der Wassergebühr entspricht gegenüber dem Basisjahr 2008 eine relative Steigerung von 23 % Prozent. In Anbetracht dieses langen Zeitraumes und der gleichzeitig erfolgten Preiszuwächse war die Gebührenerhöhung notwendig, um die im Kommunalabgabenrecht zwingend vorgeschriebene Gebührendeckung zu erreichen.

Manuel Feick
Bürgermeister